



Satzung des nichtselbständigen

Klippel-Feil-Syndrom – Landesverbandes Sachsen-Anhalt (Kurzbezeichnung KFS-LV SA)

Gründungssatzung gemäß der Mitgliederversammlung vom 16.12.2022

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Landesverband trägt den Namen „Klippel-Feil-Syndrom – Landesverband Sachsen-Anhalt“ (Kurzbeschreibung „KLIFS-LV SA“) und hat seinen Sitz in Halle/Saale.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Landesverband ist ein nichtselbständiger Zusammenschluss der Mitglieder des Bundesverbandes „Klippel-Feil-Syndrom – Inklusion von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung e.V., mit Wohnsitz im Bundesland Sachsen-Anhalt. Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
2. Aufgabe, Satzungszweck und Zweck des Landesverbandes ist identisch dem des Bundesverbandes. Einziger Unterschied des KFS-LV SA ist die Fokussierung regional auf das Bundesland Sachsen-Anhalt, und von diesem ausgehend, ausgerichtet.
 - Förderung der Inklusion und der Selbsthilfe, unter anderem durch Musik und Kreativität, für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und psychischen Behinderung sowie Menschen mit Benachteiligung aller Altersstufen. Ziel ist die aktive und selbstbestimmte Teilhabe in unserer Gesellschaft.



- Aufgabe ist die Förderung und Durchführung des Sports für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und seelischen Behinderung sowie Menschen mit Benachteiligungen jeden Alters.
3. Der Landesverband legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen, Selbsthilfegruppen und gemeinnützigen Vereinen, die seine Aufgaben und seine Arbeit fördern und unterstützen.

Der Satzungszweck wird im Bundesland Sachsen-Anhalt verwirklicht durch:

- die Förderung und Entwicklung von Verständnis, Hilfsbereitschaft und Selbsthilfe für Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und Benachteiligungen,
- Förderung des Sports für Menschen mit Behinderungen zur inklusiven Teilhabe in unserer Gesellschaft, Unterstützung der sportlichen Betätigung zur Stärkung eines selbstbestimmten aktiven Lebens und zur Förderung der sozialen Integration in unserer Gesellschaft und aktiven Teilhabe,
- einer bestmöglichen Unterstützung von Betroffenen mit der Erkrankung Klippel-Feil-Syndrom sowie deren Familien in medizinischen, sozial-emotionalen und alltäglichen Belangen durch Beratung, Erfahrungsaustausch und Hilfestellungen von Betroffenen für Betroffene,
- die Weitergabe von Wissen und Erfahrungen zu geeigneten Kliniken, Ärzten sowie Therapeuten für Patienten mit dem Klippel-Feil-Syndrom,
- Sensibilisierung von Forschung und Wissenschaft, um:
 - Ursachen und Entstehung der Erkrankung weiter zu ergründen,
 - geeignete Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie
 - den Ausbau und die Weiterentwicklung der Spezialambulanz für Patienten mit Klippel-Feil-Syndrom zu unterstützen und zu begleiten,
- die Beratung von Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen zu Themen des Behinderten- und Sozialrechts, Persönlichen Budgets und Persönlicher Assistenz,
- inklusive Informationen, Fort- und Weiterbildungen über verschiedene Behinderungen, chronischen Erkrankungen und deren Folgen einschließlich möglicher Hilfen,



- Schaffung von Unterstützungsangeboten und Erholungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen,
- das Aufzeigen von Möglichkeiten und Perspektiven für eine positive, optimistische Krankheitsbewältigung Betroffener sowie die Ermutigung für einen selbstbewussten Umgang mit der Erkrankung Klippel-Feil-Syndrom,
- die Förderung von Vernetzung und kooperativen Qualitätsmanagements zwischen den Akteuren des Gesundheits- und Sozialbereiches,
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

§3

Nichtselbständigkeit

1. Der Landesverband verfolgt, in Anlehnung an den Bundesverband, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Landesverband ist ein nichtselbständiger Zusammenschluss von Mitgliedern des Bundesverbandes mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, und selbstlos tätig. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft, unseren Bundesverband „Klippel-Feil-Syndrom – Inklusion von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des KFS-Landesverbandes SA ist man automatisch als Mitglied des Bundesverbandes, und im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz hat. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich über den Bundesverband geregelt, durch



eine schriftliche Beitrittserklärung. Sie ist an den Vorstand des Bundesverbandes zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Stimmberechtigt ist jedes natürliche Mitglied.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Bundesverbandes ordnen sich die Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des Bundes- und Landesverbandes unter.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Bundesverband, Tod, Ausschluss, Streichung oder Auflösung des Bundesverbandes.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Bundesverbandes. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§6

Beiträge

Die Mitglieder des KFS-Landesverbandes SA bezahlen keinen Jahresbeitrag. Durch die Mitgliedschaft im Bundesverband ist der Beitrag abgegolten. Der Bundesverband zahlt einen Jahresbeitrag pro Mitglied im Land Sachsen-Anhalt an den Landesverband Sachsen-Anhalt. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt der Vorstand des Bundesverbandes.

§7

Organe und Gremien

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Gremien geschaffen werden.



§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alle 3 Jahre einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf dessen Beschluss bzw. dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen. Die Einladungen werden an die dem Vorstand bekannten Adressen per Email versandt bzw. durch einfache Briefsendung zugestellt.
3. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem vor der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes und mindestens einer/s Kassenprüfers/in
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer des Vereins
- Bestätigung und Verabschiedung von Finanz- und Haushaltsplänen
- Beschluss von Satzungsänderungen und Anträgen, sowie Auflösung.

§10

Vorstand und deren Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r



- Schriftführer oder Kassierer/in
 - 1 Beisitzer
2. Der Landesverband wird durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach außen vertreten (geschäftsführende Vorstand § 26 BGB).
Seine Aufgaben sind:
- die Vorbereitung der Mitglieder/Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Führung der laufenden Geschäfte
3. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er kann jederzeit Mitglieder kooptieren, die zu nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.



5. Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Soweit es die Finanzlage zulässt, haben alle Vorstandsmitglieder das Recht auf Ersatz entstandener Aufwendungen gegen Vorlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Antrag für einzelne Vorstandsmitglieder eine pauschale steuerfreie Aufwandsentschädigung beschließen. Das gleiche gilt für die Vergütung von Aufgaben, die über das Maß einer üblichen, ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wesentlich hinausgehen und üblicherweise von Angestellten gegen Entlohnung oder externen Dienstleistern erbracht werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und sonstiger Vergütungen muss angemessen sein und darf die Höhe des orts- bzw. branchenüblichen oder tariflichen Entgelts nicht überschreiten. In dringlichen Fällen kann der Vorstand einstimmig Vergütungen im Sinne des vorhergehenden Absatzes vorläufig beschließen. Diese müssen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden, anderenfalls ist die Vergütung unverzüglich einzustellen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich zu fixieren.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand haftet gegenüber dem Landesverband und seinen Mitgliedern nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§11

Kassenprüfer

Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von jeweils 3 Jahren.

Aufgabe des/r Kassenprüfer/in ist es, nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu prüfen. Zu jeder Mitglieder-/Delegiertenversammlung gibt die/r Kassenprüfer/in einen Prüfbericht ab.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.



§12

Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten auf einer Mitglieder-/Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes geht das vorhandene Vermögen an unseren Bundesverband „Klippel-Feil-Syndrom – Inklusion von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung e.V.“ über, nach Ablösung aller bestehenden Verbindlichkeiten und nach Einwilligung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken.
3. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

§13

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 17 DSGVO,
 - c. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - d. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - e. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Landesverbandes, allen Mitgliedern oder sonst für den Landesverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu



nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten
Personen aus dem Verein hinaus.

§14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 16. Dezember 2022 in Kraft.

Halle, den 16.12.2022

Vorsitzende

Annett Melzer

Vorstandsmitglied

Andrea Radke